

26.05.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - In - U - VP - Wi - Wo**zu **Punkt** der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der
Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

KOM(96) 511 endg.; Ratsdok. 7093/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Wirtschaftsausschuß (Wi) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Die vorgeschlagene Richtlinie führt zu einer wesentlichen Erweiterung der bereits vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Projektstadium (85/337/EWG) und in den FFH-Schutzgebieten (92/43/EWG) auf sämtliche übrigen formell festgelegten Planungsräume. Eine zusätzliche UVP auf Planungsebene schließt neben den Plänen und Programmen der Raumordnung auch Pläne und Programme der Bereiche Verkehr, Energie, Abfallbewirtschaftung, Bewirtschaftung von Wasserressourcen, Industrie (inkl. Gewinnung mineralischer Rohstoffe), Telekommunikation und Tourismus mit ein.

Ausgeliefert am 27. MAI 1997

EU
In
VP
Wi
Wo
(bei An-
nahme
der Kon-
zeption in
den
Ziffern 2
bis 23
entfällt die
Konzep-
tion in den
Ziffern 24
bis 28)

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkung bestimmter Pläne und Programme nicht zuzustimmen. Der Vorschlag ist aufgrund grundsätzlicher Überlegungen und wegen schwerwiegender inhaltlicher und sachlicher Mängel abzulehnen.

EU
In
Wo

3. Die Bundesregierung wird gebeten,

- gegenüber der Kommission in den anstehenden Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß zunächst die Umsetzung der soeben verabschiedeten Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 03.03.1997 (Richtlinie 97/11/EG) abgewartet wird, bevor auf dem Gebiet der Umweltverträglichkeitsprüfung neue Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene diskutiert werden,
- von der Kommission zu fordern, daß sie bei Plänen und Programmen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem Richtlinienvorschlag durchführt, um Erfahrungen mit diesem Instrument zu sammeln und dessen Praxistauglichkeit zu belegen,
- in den weiteren Verhandlungen den Vorschlag einzubringen und durchzusetzen, daß jedenfalls zunächst allenfalls eine Empfehlung des Rates mit vergleichbarer Zielsetzung anstelle einer Richtlinie erlassen wird,
- den Richtlinienvorschlag nach allen Aspekten des Artikel 3 b EGV, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität, und im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Maastrichter Vertrag sorgfältig zu prüfen und dem Bundesrat über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten,

EU
In
Wo

4. - falls dies nicht erreicht werden kann, in den Verhandlungen mit der Kommission darauf hinzuwirken, daß der Richtlinienvorschlag nach Maßgabe der nachgenannten Gesichtspunkte grundlegend überarbeitet wird.

EU
In
VP
Wi
Wo

5. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Einführung einer UVP für Pläne und Programme sämtlichen Bemühungen um Verfahrensbeschleunigung und Deregulierung der letzten Jahre zuwiderläuft und zu einem enormen Verwaltungsaufwand führt, der in deutlichem Mißverhältnis zu dem durch die Richtlinie erreichbaren Nutzen stünde.

EU
In
Wo

6. Bereits die Einführung und Durchführung der Projekt-UVp hat zu Erschwernissen bei der Durchführung öffentlicher und privater Projekte, zur Verunsicherung der Projektträger und zur Verlagerung von Investitionen ins Ausland beigetragen. Der Schaden für den Wirtschaftsstandort Deutschland bei Einführung einer UVP für Pläne und Programme wäre mit Sicherheit noch weitaus höher, weil die hier auftretenden Probleme im Verhältnis zu den Schwierigkeiten bei der Projekt-UVp um ein Vielfaches größer sein würden. Angesichts dessen, daß soeben die Projekt-UVp-Richtlinie insbesondere in ihrem Anwendungsbereich auch für die Bauleitplanung erheblich erweitert wurde, bedarf es zunächst einer Phase der Konsolidierung im Umweltrecht und erheblicher Anstrengungen auf allen staatlichen Ebenen[, um weiteren Schaden für den Wirtschaftsstandort Deutschland durch Einführung neuen Europarechts zu verhindern]. Der Vorschlag muß deshalb in jedem Fall zurückgestellt, allenfalls durch eine Empfehlung des Rates mit gleicher Zielsetzung ersetzt werden.

7. [In, Wo]

Der Empfehlung in Ziffer 7 **widerspricht der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union** mit folgender Begründung:

Diese Verallgemeinerung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

EU
Wi

8. Daneben besteht für eine vorgelagerte Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Planungsebene kein Bedarf. Bereits heute werden Raumordnungsprogramme mit ökologischen Zielsetzungen aufgestellt, an denen sich alle übrigen Nutzungsansprüche zu orientieren haben. Durch die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde der bisherige Abwägungsprozeß überfordert werden.

EU
Wi

9. Darüber hinaus steht die Umsetzung bestimmter Planungen nicht in direktem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufstellung der Pläne und Programme, so daß die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Zeitpunkt der Realisierung eines Vorhabens nicht mehr verwertbar wären. Als Folge müßte im Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung erneut durchgeführt werden, was ebenfalls den Bestrebungen nach Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren völlig zuwiderliefe.

- EU
In
Wo
10. Die Bundesrepublik Deutschland verfügt gemessen am durchschnittlichen Standard in Europa über ein hochentwickeltes, ausdifferenziertes System zur Abschätzung der Umweltfolgen bestimmter Projekte in Gestalt des Fachrechts und der einschlägigen technischen-wissenschaftlichen Kenntnisse. Wie schon bei der Projekt-UVp enthält sich die Kommission auch beim vorliegenden Vorschlag zur Einführung der UVp für Pläne und Programme jedweder Aussage zu Gegenstand, Inhalt und Umfang der durchzuführenden Prüfungen sowie zur Bewertung ihrer Ergebnisse. Vielmehr wird erneut ausschließlich Verfahrensrecht gesetzt, dessen Vollzug in der Bundesrepublik Deutschland vor allem wegen der bestehenden materiellen Standards die bekannten problematischen Auswirkungen für die davon betroffenen Verfahren haben wird, während vergleichbare Auswirkungen in anderen Mitgliedstaaten ausbleiben oder nur in geringerem Umfang auftreten werden.
- EU
In
Wo
11. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß sich mit Einführung einer UVp für Pläne und Programme die schon jetzt beklagte Belastung der Projektträger UVp-pflichtiger Vorhaben im Zulassungsverfahren qualitativ und quantitativ noch wesentlich verschärfen wird.
- EU
In
VP
Wi
Wo
12. Zahlreiche Pläne und Programme sind Vorbereitungsschritte zur Realisierung späterer konkreter Vorhaben. Werden sie erschwert und verzögert, hat dies entsprechend negative Folgen für die Verwirklichung dieser Vorhaben. Schon jetzt werden auch unter dem Eindruck der Schwierigkeiten mit der Projektzulassung Vorhaben und Investitionen ins benachbarte Ausland abgezogen, wo solche Schwierigkeiten überhaupt nicht oder in wesentlich geringerem Umfang auftreten. Durch Einführung der UVp für Pläne und Programme wird diese negative Tendenz verstärkt. Damit werden die Bemühungen der vergangenen Jahre um die Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im allgemeinen und die verstärkte Mobilisierung von Bauland im besonderen in erheblichem Maße zunichte gemacht.
- EU
In
VP
Wi
Wo
13. Der Bundesrat wiederholt seine Ablehnung der Einführung einer UVp für Pläne und Programme aus seiner Stellungnahme vom 14.06.1996 - BR-Drucksache 130/96 (Beschluß), Ziffer 14 - und bekräftigt angesichts des nunmehr vorliegenden Richtlinienvorschlages die dort bereits geäußerten grundsätzlichen Bedenken.
- EU
In
Wo
14. Der Bundesrat unterstreicht in diesem Zusammenhang erneut seine Zweifel daran, daß der Richtlinienvorschlag von der Kommission zu Recht auf Artikel 130 s Abs. 1 des EG-Vertrages gestützt wird. Nach Auffassung des Bundesrates besteht für städtebauliche Satzungen, Flächennutzungspläne und städte-

bauliche Rahmenpläne nach Artikel 3 und Artikel 3 a des EG-Vertrages keine Rechtssetzungskompetenz der EU, im übrigen wäre nach Auffassung des Bundesrates der Richtlinien-Vorschlag auf Artikel 130 s Abs. 2 EG-Vertrag zu stützen, da es sich eindeutig um Regelungen im Bereich Raumordnung handelt. Die in den Ausführungen zur Rechtsgrundlage unter Ziffer 4 der Begründung - vgl. Seite 10 der Vorlage - dargelegten Erwägungen der Kommission, den Vorschlag auf Artikel 130 s Abs. 1 EG-Vertrag zu stützen, überzeugen nicht.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, diese nach Auffassung des Bundesrates grundsätzliche Frage eingehend zu prüfen, den Bundesrat über das Ergebnis dieser Prüfung zu unterrichten, sowie innerhalb und außerhalb der Verhandlungen in Brüssel keine Tatsachen zu schaffen, die eine etwaige gerichtliche Überprüfung unmöglich machen.

EU
In
Wo

15. Unbeschadet grundsätzlicher Einwände ist der Richtlinienvorschlag auch aus inhaltlichen Erwägungen abzulehnen.

Der Bundesrat stellt fest, daß die aufgrund der Richtlinie umzusetzenden Regelungen für das deutsche System des Planungs- und Umweltrechts nicht geeignet sind und nicht vollziehbar wären.

Insbesondere die abstrakten, übergeordneten Raumordnungspläne sind für den Großteil ihrer planerischen Aussagen für die Durchführung einer Plan-UVP ungeeignet. Zum Zeitpunkt der Aufstellung eines Raumordnungsprogramms ist noch völlig offen, welche der Vorhaben konkretisiert und im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten realisiert werden. Darüber hinaus steht die Umsetzung bestimmter Planungen in keinem direkten zeitlichen Zusammenhang mit der Aufstellung der Programme, so daß die Ergebnisse einer Plan-UVP zum Zeitpunkt der Realisierung eines Vorhabens nicht mehr aktuell und damit nicht mehr verwertbar wären. Im Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren müßte also die Umweltverträglichkeitsprüfung erneut durchgeführt werden, was den Bestrebungen nach Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahrensabläufen völlig zuwiderliefe.

Die gegenwärtige Praxis, die eine verstärkte Einbeziehung von Umweltbelangen in die Abwägung im Rahmen der Programmaufstellung unter Beteiligung aller fachlich berührten Stellen vorsieht, hat sich im übrigen bewährt. Da ein Raumordnungsprogramm in jedem Fall noch weiterer Umsetzung bedarf, ist auch sichergestellt, daß vor Realisierung eines Vorhabens im Rahmen des Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens - soweit die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen bestehen - eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Wollte man dies hingegen für alle Zielaussagen eines Programms vorab verlangen, wäre voraussichtlich das jetzt schon sehr zeitaufwendige Aufstellungsverfahren nicht mehr handhabbar.

Die meisten der Pläne und Programme, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen könnten - soweit dieser überhaupt exakt ermittelbar wäre -,

eignen sich weder für die Integration einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch wäre es sachgerecht, beispielsweise bei Gesetzgebungsverfahren, ihnen ein zusätzliches behördliches Umweltprüfverfahren vorzuschalten.

Die von der Richtlinie starr vorgegebenen Anforderungen sind im Rahmen regionaler, landesweiter oder gar bundesweiter Planungen nicht erfüllbar. Wegen der sehr viel weiträumiger zu betrachtenden Auswirkungen werden alle bereits jetzt bekannten Schwierigkeiten methodischer und organisatorischer Art einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei einer Untersuchung der Auswirkungen von Plänen und Programmen noch wesentlich gesteigert.

EU
In
VP
Wi
Wo

16. Der Bundesrat stellt fest, daß vom Richtlinienvorschlag vorgesehene Verfahren der Öffentlichkeits- und Auslandsbeteiligung bei überörtlichen Planungen allenfalls mit erheblichem finanziellen, organisatorischen und zeitlichem Aufwand durchzuführen wäre, ohne daß dieses Erfordernis durch sachliche Gesichtspunkte der Umweltvorsorge gerechtfertigt wäre. Das zusätzliche Erfordernis einer Öffentlichkeitsbeteiligung steht weiterhin im Widerspruch zu den Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland um Planungsvereinfachung, Deregulierung und Standortsicherung.

EU
In
VP
Wo

17. Pläne, die in förmlichen Bundes- und Landesgesetzen enthalten sind, sind aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie (vgl. Artikel 2 Buchstabe a) herauszunehmen. Dies wird exemplarisch belegt anhand der Bedarfspläne für die Bundesfernstraßen und die Bundesschienenwege.

- Ein derartiges Vorschaltverfahren ist mit der parlamentarischen Gesetzgebungshoheit unvereinbar. Die Gesetzgebungsorgane würden insoweit in ein europarechtliches Verwaltungsverfahren gezwungen. Gesetzesanträge aus der Mitte des Bundestages oder des Bundesrates wären damit faktisch unmöglich.
- Für die Einführung eines derartigen Vorschaltverfahrens besteht keinerlei sachliches Bedürfnis. Die materiellen Umweltbelange werden hier schon jetzt nach dem Stand der Planung angemessen berücksichtigt.
- Die Erstellung einer Umwelterklärung nach Artikel 5 für ein Bedarfsplangesetz für bundesweite Verkehrswege ist verwaltungsmäßig nicht mehr darstellbar:
 - * Ausreichend konkretisierte Pläne liegen in diesem Stadium noch nicht vor.
 - * Geeignete Erfassungs- und Bewertungsmaßstäbe fehlen.
 - * Die für ein bundesweites Verkehrswegegesetz erforderliche Datenmenge ist verwaltungsmäßig nicht beherrschbar.

- In
Wo
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 19)
18. - Eine notwendigerweise bundesweite Beteiligung der betroffenen Umweltbehörden und Öffentlichkeit nach Artikel 6 würde u. a. eine Auslegung in allen ca. 16.000 deutschen Gemeinden erfordern.
- EU
VP
19. - Eine notwendigerweise bundesweite Beteiligung der betroffenen Umweltbehörden und Öffentlichkeit nach Artikel 6 würde u. a. eine Auslegung in einer Vielzahl von deutschen Gemeinden erfordern.
- EU
In
VP
Wo
20. Dies führt ein geregeltes Verfahren ad absurdum. Dies gilt entsprechend für die Information nach Artikel 9 über die Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen.
- EU
In
VP
Wo
21. - Die vorgesehene Beteiligung anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 7 würde im Hinblick auf mögliche Verkehrsverlagerungen zur Beteiligung wohl aller Mitgliedstaaten führen. Dies würde zur Lähmung des Gestaltungsspielraums des nationalen Gesetzgebers führen. Die Beteiligung der Mitgliedstaaten in der bisher erfolgreich praktizierten Form ist ausreichend.
- Der Ausschluß der Justitiabilität gemäß Artikel 10 Abs. 3 liefere im Hinblick auf die weitreichenden verfassungsgerichtlichen Rechtsbehelfe nach nationalem Recht leer.
- EU
In
VP
Wi
Wo
22. Der Bundesrat weist in diesem Kontext nachdrücklich darauf hin, daß die bei Umsetzung der Richtlinie anfallenden Kosten bislang gänzlich unzureichend berücksichtigt wurden. In der auf allen Ebenen in der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden Debatte über Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns ist die Einführung zusätzlicher und aufwendiger Verwaltungsverfahrensschritte mit dem Hinweis, dieses sei kostenneutral, nicht vermittelbar. Gerade im Hinblick auf die Belastung der Kommunen und des Staates als Planungsträger sowie die daraus entstehenden Mehrbelastungen beugen die vorgesehenen Regelungen grundlegenden Einwänden.
- EU
VP
23. Der Geltungsbereich des Richtlinienvorschlages ist unklar und läßt die Befürchtung zu, daß die Richtlinie in den Mitgliedstaaten keine einheitliche Anwendung finden wird. Nach der Begründung (Seite 1, letzter Absatz) soll der Richtlinienvorschlag "nur für Pläne und Programme, die von einer zuständigen Körperschaft nach einem formellen Verfahren genehmigt werden," gelten.

Diese einer Projektzulassung vorausgehenden Verfahren sind aber EU-weit nicht einheitlich geregelt (so auch Begründung, Seite 9, letzter Absatz). Damit wäre es dem Zufall überlassen, ob ein Mitgliedstaat aufgrund nationaler formeller Verfahren die Richtlinie anwenden muß (so z. B. in der Bundesrepublik Deutschland bei der fernstraßenrechtlichen Bedarfsplanung). Der Erwägungsgrund "Sicherung der erforderlichen Einheitlichkeit" (vgl. 6. Absatz auf Seite 15 der Vorlage) verfehlt durch die Anknüpfung des Geltungsbereiches an die unterschiedlichen und ggf. nicht vorhandenen Verfahrensregelungen der Mitgliedstaaten sein Ziel. Eine uneinheitliche Geltung der Richtlinie würde aber gerade bei der Planung von Großprojekten dazu führen, daß die Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Europäischen Union weiter auseinanderlaufen.

U
(Die Konzeption in den Ziffern 24 bis 28 entfällt bei Annahme der Konzeption in den Ziffern 2 bis 23)

24. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für bestimmte Pläne und Programme ist ein notwendiges Instrument, mit dem Umweltbelange so frühzeitig wie möglich berücksichtigt werden können.

Die Praxis hat gezeigt, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben oft zu spät kommt. Dies war schon seit Beratung der EG-Richtlinie über die UVP für konkrete Projekte bekannt. Die UVP für Pläne und Programme ist seinerzeit ausgeklammert worden; immer war jedoch zu Recht auf die ergänzende Notwendigkeit einer derartigen UVP hingewiesen worden.

Faktisch fällt beispielsweise eine ganz wesentliche Vorentscheidung für ein Straßenbauvorhaben schon mit der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesfernstraßenbedarfsplan, obwohl eigentlich damit nur festgestellt ist, daß ein bestimmter Bedarf besteht. Die Darstellung eines Standortes für eine Sonderabfalldeponie in einem Regionalplan bedeutet faktisch, daß im anschließenden Planfeststellungsverfahren nur noch schwerwiegende neue Erkenntnisse die Realisierung verhindern können.

- U 25. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 und über menschliche Siedlungen (Habitat II) in Istanbul 1996 zu einer nachhaltigen zukunftsfähigen Entwicklung bekannt. Neuere Gesetzentwürfe wie das BauROG nennen ausdrücklich diese Zielsetzung. Dazu ist es notwendig, in die zukünftige Wirtschafts- und Siedlungspolitik und in die Standortdiskussion frühzeitig die notwendige Langfristperspektive des Erhaltes der natürlichen Lebensgrundlagen einzubeziehen. Dazu bietet sich auch die UVP für Pläne und Programme an, weil sie mit ihrem langfristigen, nach vorne wirkenden Ansatz eine frühzeitige Betrachtung notwendiger Umweltauswirkungen bietet.

Die UVP für Pläne und Programme führt damit auch zur Vermeidung überflüssiger volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Kosten. Die frühzeitige Ermittlung der Umweltfolgen ermöglicht eine Berücksichtigung dieser Folgen schon bei der Planung und eine frühzeitige Vermeidung von Umwelt-

kosten z.B. durch Veränderung der Planung bis hin zur Aufgabe eines Projektes, das mit erheblichen, nicht hinnehmbaren Umweltschäden verbunden wäre. Vermieden werden langwierige unnötige Planungskosten sowie Folgekosten bei umwelt- und naturunverträglicher Realisierung eines Vorhabens.

- U 26. Ein wesentlicher Vorteil der Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme ist die damit verbundene notwendige Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Bürgerinnen und Bürger nehmen zunehmend mit Unmut zur Kenntnis, daß die entscheidenden Weichen für die Realisierung eines Projektes schon gestellt werden, bevor eine Bürgerbeteiligung stattgefunden hat. Die Offenlegung der Unterlagen, das Aufdecken von Annahmen, die für die Planungen relevant/entscheidend sind, verschafft der Öffentlichkeit die notwendigen Informationen für eine sachkundige Stellungnahme.

Es wird die Aufgabe der zuständigen Behörden sein, sich dabei aus der Vielzahl der Äußerungen im Beteiligungsverfahren auf die Aspekte zu beschränken, die speziell für eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Plänen und Programmen entsprechend dem Planungsstand relevant sind, ohne Meinungsäußerungen abzuschneiden.

- U 27. Diese positive Einstellung zur Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme bedeutet nicht, daß hinsichtlich des Richtlinienentwurfes und seiner konkreten Handhabung nicht noch erheblicher Diskussionsbedarf besteht und Verbesserungen notwendig sind.

- Es ist genauer festzulegen, welche Pläne und Programme konkret für ein formalisiertes Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung in Frage kommen sollen. So ist beispielsweise zu klären, ob unter den Begriff "Raumordnung" in einem weiteren Sinne auch "Fachpläne" aus den Bereichen Verkehr, Energie, Abfallbewirtschaftung, Bewirtschaftung von Wasserressourcen, Industrie, Telekommunikation und Tourismus umfaßt werden, mit denen eine Raumbeanspruchung verbunden ist. Bei letzterer Auslegung, für die vieles spricht, sind weitere Anhaltspunkte für die Festlegungen der Pläne und Programme erforderlich, um entscheiden zu können, ob z. B. der Bundesfernstraßenbedarfsplan oder kommunale Abfallwirtschaftskonzepte erfaßt werden sollen.

Nicht notwendig ist eine Ausdehnung auf Pläne und Programme, die ausschließlich oder überwiegend dem Umweltschutz dienen.

Die UVP-Pflicht ist auf die Pläne und Programme zu konzentrieren, die der Vorbereitung von Vorhaben dienen, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

- Die Inhalte der Umwelterklärung nach Artikel 5 i.V.m. dem Anhang sind im Entwurf der Richtlinie zu sehr projektbezogen.

Die UVP im Rahmen von Plänen und Programmen kann sich zum einen auf Planaussagen beziehen, bei denen im Plan schon durch eine zeichnerische Darstellung ein konkreter Projektbezug besteht. Der Richtlinienentwurf umfaßt aber auch Pläne - Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne -, die ganz oder teilweise keine zeichnerischen Darstellungen enthalten und bei denen daher ein konkreter Projektbezug noch nicht vorhanden ist. Die UVP-Prüfung kann sich hier nur auf die Darstellung der Umweltauswirkungen der Gesamtkonzeption eines Planes bzw. der mit den einzelnen textlichen Zielsetzungen des Planes verfolgten Konzeption für die Entwicklung eines Landes in Form einer summarischen und bilanzierenden Betrachtung beziehen. Für eine derartige Umweltbetrachtung kommt aber beispielsweise Punkt b des Anhanges "Information zu Umweltmerkmalen jedes Gebietes, dessen Umweltbedingungen durch den Plan oder das Programm wahrscheinlich erheblich beeinflußt werden" mangels Raumbezug nicht in Betracht.

Der Anhang ist deswegen dahingehend zu überarbeiten, daß er auch dieser UVP gerecht wird.

Ziel einer Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen in einem Plan oder Programm muß es dabei sein, einerseits die grundlegenden Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt zu erfassen, andererseits sich nicht zu sehr in Einzelheiten zu verzetteln.

- Erforderlich sind auch Aussagen zur "Abschichtung" der einzelnen Umweltverträglichkeitsprüfungen für Pläne und Programme untereinander sowie zur darauffolgenden "Projekt-UVP".

- U 28. Bei der EG-UVP-Richtlinie für konkrete Projekte ist u. a. kritisiert worden, daß sie die deutschen Verwaltungsbehörden unvorbereitet traf. Dies darf bei der UVP für Pläne und Programme nicht erneut geschehen. Deswegen sind schon frühzeitig Diskussionen und auch Planspiele erforderlich, um eine effektive und zugleich handhabbare Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme zu ermöglichen.

Dazu gehört auch die Frage, wie die Öffentlichkeitsbeteiligung am besten gestaltet werden kann. Der Richtlinienvorschlag läßt hier den Staaten einen großen Spielraum. So dürfte es danach z. B. auch zulässig sein, bei landesweiten Plänen nicht die gesamte Öffentlichkeit zu beteiligen, sondern stellvertretend die im Bereich des Umweltschutzes landesweit tätigen Verbände, Vereine und Bürgerinitiativen.

- EU
In
VP
Wi
Wo 29. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG ist diese Stellungnahme maßgeblich zu berücksichtigen, weil von dem Richtlinienvorschlag im Schwerpunkt Verwaltungsaufgaben der Länder betroffen sind.